

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

185. Studienplan für den Universitätslehrgang "Executive Master in Management" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron Universität Salzburg

(Version 03W)

(Verordnung des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 17. Dezember 2002)

Auf Grund des § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBl I 1997/48 idF BGBl I 2001/105 wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

§ 4. Gliederung

2. Abschnitt Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 6. Fächer

§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Unterrichtssprache

§ 9. Pflicht- und Wahlfächer

§ 10. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

§ 11. Abschlussprüfung

§ 12. Beurteilung

§ 13. Wiederholung von Prüfungen

§ 14. Anerkennung von Prüfungen

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeit

§ 15. Master-Thesis

6. Abschnitt ECTS

§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte

7. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 17. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Lehrgangsleitung

§ 19. Unterrichtsgeld

8. Abschnitt Evaluierung

§ 20. Evaluierung

9. Abschnitt Verlautbarung und In-Kraft-Treten

§ 21. Verlautbarung

§ 22. In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2003/2004 ein Universitätslehrgang "Executive Master in Management" eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Der Lehrgang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich des General Managements. Dabei werden insbesondere jene Personen angesprochen, die im Bereich des General Managements entweder bereits Führungsfunktionen innehaben bzw. ausüben oder dafür vorgesehen sind. Die Ausbildung ist an den Schlüsselqualifikationen des General Managements orientiert und vermittelt die dafür notwendigen Entwicklungs-, Problemlösungs- und Innovationskompetenzen.

- Lernziel der TeilnehmerInnen ist es zum ersten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die geeignet sind, Führungsverantwortung im Spannungsfeld zwischen Spezialisierung, Globalisierung und kostenorientiertem Wachstum erfolgreich wahrzunehmen.
- Zum zweiten soll innerhalb einer dynamischen Kompetenzfokussierung Wissen und Können vermittelt werden, um Strategien wirkungsvoll in die Praxis umzusetzen. Praxisbewährtes Wissen und Können soll mit Neuem zusammengeführt werden.
- Zum dritten sollen diejenigen führungs- und entscheidungsrelevanten Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um absichtsvoll und selbstreflexiv mit den hohen Ansprüchen an die individuelle Persönlichkeit, problem-, dialog- und erfolgsorientiert agieren und entscheiden zu können.

(2) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 4 Semester. Insgesamt sind 42 Präsenz-Semesterstunden zu Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren. Hinzu kommen vertiefende Studien, die mittels problem-based learning oder internetbasierten Lernens (E-Learning) im Umfang von 2 Semesterstunden vermittelt werden.

(2) Zusätzlich ist eine "Master-Thesis" zu verfassen.

Gliederung

§ 4. Der Lehrgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt 1 umfasst drei Semester. Abschnitt 2 umfasst 1 Semester.

Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

2. Abschnitt Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Dazu zählen insbesondere Personen, die durch eine mindestens vierjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements nachweisen können und damit in der Lage sind, den Erfordernissen einer postgradualen Ausbildung im General Management zu entsprechen.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Plätze beträgt die Gruppengröße ca. 25 Personen; die Anzahl von 30 Studierenden soll nicht überschritten werden.

(3) Übersteigt die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahme-termin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungs-verfahrens sind die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.

(4) Ziel des Aufnahmegesprächs ist es, die personalen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung. Über das Ergebnis des internen Aufnahmeverfahrens ist der Studiendekan zu informieren und in Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Studiendekan herzustellen.

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern:

- Unternehmensführung I
- Rechnungswesen
- Markt- und Umfeldbeziehungen
- Unternehmensführung II
- Controlling
- Organisation und Personalwesen
- Unternehmensführung III
- Angewandtes strategisches Management

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ), Übungen (UE), Seminare (SE) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS).

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Seminare (SE) zielen primär auf die Entwicklung der Fähigkeit der systematischen Behandlung von Fragestellungen aus dem General Management ab. Ziel der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit an Fallstudien die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu sichern.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Pflicht- und Wahlfächer

§ 9. (1) Pflichtfächer sind: Unternehmensführung, Rechnungswesen, Markt- und Umfeldbeziehungen, Unternehmensführung II, Controlling, Organisation und Personalwesen, Unternehmensführung III, und Angewandtes strategisches Management.

(2) Übersicht über die Lehrveranstaltungen:

Nr. Fächer	Gesamt
A Pflichtfächer:	SSt 44
Unternehmensführung I:	
0 VÜ Grundlagen der Unternehmensführung	3
1 VÜ Rahmenbedingungen des Wettbewerbs	1
2 VÜ Strategisches Management	1
3 UE Strategisches Management: Fallstudien I	1
4 VÜ Unternehmensrelevante Rechtsbereiche I	1
5 UE Projektmanagement	2
6 PBL/IS Managementtechniken und -fertigkeiten I	1
Rechnungswesen:	
7 VÜ Einführung in das Rechnungswesen	1
8 VÜ Grundlagen von Investition und Finanzierung	1
Markt- und Umfeldbeziehungen:	
9 VÜ Marketing	2
10 VÜ Makroökonomisches Umfeld	1
11 VÜ Unternehmenskommunikation	1
12 VÜ Unternehmensrelevante Rechtsbereiche II	1
Unternehmensführung II:	
13 VÜ Logistik	2
14 VÜ Prozessmanagement	1
15 VÜ Strategische und operative Planung	2
16 SE Unternehmensführung II	1
17 PBL/IS Managementtechniken und -fertigkeiten II	1
Controlling:	
18 VÜ Kosten- und Leistungsrechnung	1
19 VÜ Controlling und Budgetierung	2
Organisation und Personalwesen:	
20 VÜ Organisation und Organisationsentwicklung	2
21 VÜ Informationstechnologien und Organisation	1
22 VÜ Personalwesen	2
23 VÜ Leadership	1
Unternehmensführung III:	
24 UE Strategisches Management: Fallstudien II	1
25 UE Unternehmensführung III	1
Angewandtes strategisches Management:	
26 VÜ Angewandtes strategisches Management	5
27 VÜ Internationales Management	2
28 UE Angewandtes strategisches Management	2
B Master-Thesis	
Total	44

Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 10. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die vier Semester wie folgt:

Nr. Lehrveranstaltungen	SSt	ECTS
1. Semester		

Pflichtfächer:**Unternehmensführung I**

0	VÜ Grundlagen der Unternehmensführung	3	6
1	VÜ Rahmenbedingungen des Wettbewerbs	1	2
2	VÜ Strategisches Management	1	2
3	UE Strategisches Management: Fallstudien I	1	1,5
4	VÜ Unternehmensrelevante Rechtsbereiche I	1	2
5	UE Projektmanagement	2	3
6	PBL/IS Managementtechniken und -fertigkeiten I	1	1,5

Rechnungswesen

7	VÜ Einführung in das Rechnungswesen	1	2
8	VÜ Grundlagen von Investition und Finanzierung	1	2
Summe 1. Semester		12	22

2. Semester**Pflichtfächer:****Markt- und Umfeldbeziehungen**

9	VÜ Marketing	2	4
10	VÜ Makroökonomisches Umfeld	1	2
11	VÜ Unternehmenskommunikation	1	2
12	VÜ Unternehmensrelevante Rechtsbereiche II	1	2

Unternehmensführung II

13	VÜ Logistik	2	4
14	VÜ Prozessmanagement	1	2
15	VÜ Strategische und operative Planung	2	4
16	SE Unternehmensführung II	1	1,5
17	PBL/IS Managementtechniken und -fertigkeiten II	1	1,5
Summe 2. Semester		12	23

3. Semester**Pflichtfächer:****Controlling**

18	VÜ Kosten- und Leistungsrechnung	1	2
19	VÜ Controlling und Budgetierung	2	4

Organisation und Personalwesen

20	VÜ Organisation und Organisationsentwicklung	2	4
21	VÜ Informationstechnologien und Organisation	1	2
22	VÜ Personalwesen	2	4
23	VÜ Leadership	1	2

Unternehmensführung III

24	UE Strategisches Management: Fallstudien II	1	1,5
25	UE Unternehmensführung III	1	1,5
Summe 3. Semester		11	21

4. Semester**Pflichtfächer:****Angewandtes strategisches Management**

26	VÜ Angewandtes strategisches Management	5	10
27	VÜ Internationales Management	2	4
28	UE Angewandtes strategisches Management	2	3
Summe 4. Semester:		9	17

Master-Thesis (inklusive Prüfung) 13**Total 44 96**4. Abschnitt
Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 11. (1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anders geregelt, gelten bis 31. 12. 2003 die Bestimmungen des UniStG; ab 1. 1. 2004 die Bestimmungen des UG 2002/ §§ 72 - 79 UG 2002 ergänzend.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus den Fachprüfungen in allen Pflichtfächern und einer mündlichen Prüfung über die Master-Thesis.

(3) Übungen, PBL und E-Learning erfordern erhebliche Eigenleistungen der Studierenden und werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen. Fächer, die ausschließlich durch Übungen, PBL oder E-Learning vermittelt werden, werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

(4) Lehrgangsteilnehmer, die die Fachprüfungen des ersten Abschnitts erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den Titel "Akademischer Wirtschaftsmanager" bzw. "Akademische Wirtschaftsmanagerin" verliehen.

(5) Lehrgangsteilnehmer, die den ersten und den zweiten Abschnitt erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den Titel "Master in Management" verliehen.

Beurteilung

§ 12. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 13. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 58 UniStG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 14. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (primär nach § 59 UniStG postsekundäre Einrichtungen) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit über Vorschlag des Lehrgangleiters vom Vorsitzenden der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg anerkannt werden.

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeit

Master-Thesis

§ 15. (1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anders geregelt, gelten bis 31. 12. 2003 die Bestimmungen des UniStG; ab 1. 1. 2004 die Bestimmungen des UG 2002/ §§ 72 - 79 UG 2002 ergänzend.

(2) Die Master-Thesis ist thematisch einem der Lehrgangsfächer zuzuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-Thesis eine Fallstudie oder eine Fallanwendungs-analyse aus dem Bereich des General Managements beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(3) Die Bewertung der Master-Thesis und die Abhaltung der Prüfung über die Master-Thesis erfolgt durch den Lehrgangleiter oder eine vom Lehrgangleiter benannte Person, die aus dem Pool der Referenten, des Lehrpersonals der Universität Salzburg oder anderer fachlich hochqualifizierter Personen stammen kann.

6. Abschnitt ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 16. (1) Gemäß § 23 Abs 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt.

(2) Semesterstunden von Lehrveranstaltungen, die durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen werden, werden mit einem Faktor von 1,5 in ECTS-Punkte umgerechnet. Die Semesterstunden der übrigen Lehrveranstaltungen werden im Allgemeinen mit einem Faktor von 2 in ECTS-Anrechnungspunkte umgerechnet. Die Master-Thesis inklusive mündlicher Prüfung entspricht 13 ECTS Anrechnungspunkten.

(3) In den ersten drei Semestern ist das Studium als Teilzeitstudium zu betreiben; die Anzahl der ECTS-Punkte liegt in diesen Semestern zwischen 21 und 23 Punkten. Im 4. Semester ergibt sich durch das Verfassen der Master-Thesis eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Der Arbeitsumfang entspricht daher im 4. Semester dem eines Vollzeitstudiums, weshalb 30 ECTS-Punkte veranschlagt werden.

(4) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 10 angegeben.

(5) Beurteilungsskala für die Benotung:

Für die Benotung wird folgende ECTS-grading scale angewendet:

Österreich ECTS-grade Bewertung:
sehr gut A excellent
gut B very good
befriedigend C good
genügend D satisfactory
genügend E sufficient
nicht genügend F/FX fail

7. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

§ 18. (1) Der Lehrgangsleiter wird vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Dekan auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist darüber zu informieren.

(4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Dekan eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden. Das Fakultätskollegium ist über die Höhe dieser Abgeltung zu informieren.

(5) Abgeltungen gemäß Abs 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs 4 BDG 1979) auszuführen. Die dafür erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als teilrechtsfähige Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.

Unterrichtsgeld

§ 19. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Fakultätskollegium festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

8. Abschnitt Evaluierung

Evaluierung

§ 20. Jeder abgeschlossene Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch den Lehrgangsleiter und der Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an neueste Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

9. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 21. Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

In-Kraft-Treten

§ 22. Der Studienplan tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Für das Fakultätskollegium:

O.Univ.-Prof. Dr. Konrad Grillberger

Vorsitzender

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
